

DRV-Magazin

Informations-Zeitschrift für Pferdefachleute

Schwerpunkt

Springen & Parcoursaufbau

- Aktuelle Diskussionen im Springsport
- Springprüfungen mit steigenden Anforderungen



EVENT- WOCHENENDEN

Die perfekte Mischung aus reiterlicher Weiterbildung und entspannter Geselligkeit bietet die PEMAG mit den Event-Wochenendlehrgängen „Reiten & mehr“!

TERMINE 2016

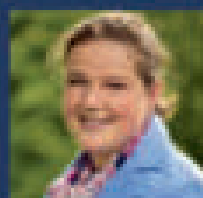
- Anti-Stress-Training für Turnierpferde, 01. – 03. April 2016, Gut Meinfeld/Niederkröchten
- O&O-Wochenende: Gut vorbereitet zum Turnier, 08. – 10. April 2016, Gut Broichhof/Wachtberg, Rodderberg
- Geländetraining für Einsteiger, 15. – 17. April 2016, Gut Broichhof/Wachtberg, Rodderberg
- Dressur für Gourmets, 27. – 29. Mai 2016, Pferdebetriebe Hoffrogger/Gorsten
- Cavalletti-Training, 17. – 19. Juni 2016, Gut Broichhof/Wachtberg, Rodderberg
- Natur pur hoch zu Ross, 29. – 31. Juli 2016, Gut Broichhof/Wachtberg, Rodderberg
- Reiten ist Sport, 12. – 14. August 2016, Gut Broichhof/Wachtberg, Rodderberg
- Mit System zum Erfolg, 09. – 11. September 2016, Pferdezentrum Wickrath/Mönchengladbach
- Langschläfer-Wochenende Dressur, Herbst 2016



REITEN UND MEHR



Event-Wochenenden 2016 – jetzt buchen!
Alle Infos unter www.pemag.de



Ansprechpartnerin:
Rebecca Thamm
rt@pemag.de
Tel. 02173 - 3945953

PEMAG – Pferdesport Service
und Marketing AG
Weissenstein 52
40764 Langenfeld
Tel. 02173 - 3945959
www.pemag.de


PEMAG

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Hallensaison neigt sich dem Ende entgegen. Nach vielen wunderbaren Turnieren, die ohne nennenswerte „Komplikationen“ abgelaufen sind, hat der „Fall Bertram Allen“ im Dezember zwar für Aufruhr gesorgt. Doch egal, was manch ein internationaler Spitzenreiter sagt: Die Richterkollegen vor Ort haben mit der Disqualifikation genau richtig entschieden.



Dennoch standen sie im Mittelpunkt der Kritik. Und damit sich solche Fälle nicht häufen, sind wir als gesamte Richterschaft gefragt, unsere Meinung zu äußern und an möglichen Regelwerksänderungen oder – angleichungen von nationalem und internationalem Regelwerk mitzuwirken. Deswegen beschäftigen sich gleich drei Beiträge im vorliegenden DRV-Magazin auf unterschiedliche Weise mit dem Thema, regen damit zur Meinungsbildung an und rufen zur Diskussion auf.

Denn auch in der anstehenden grünen Saison werden wir immer wieder Dialoge über unsere Arbeit, die Einhaltung von Regeln und den Sinn der Regelwerke führen müssen. Sich den Fragen und der Kritik der Öffentlichkeit stellen zu müssen, gehört zu unserem „Job“ als Richter mehr und mehr dazu. Auch die Zuschauer am Turnierplatz sprechen uns immer öfter an, wenden sich mit Fragen und Beschwerden an uns. Das müssen wir als DRV in der Aus- und Fortbildung unserer Mitglieder vielleicht vermehrt berücksichtigen. Aber auch alle anderen an der Turnierorganisation Beteiligten sollten diesen Aspekt nicht vernachlässigen – was sich zum Beispiel in einer nicht zu knappen Besetzung der Richtergruppe niederschlagen sollte. Schließlich benötigen solche Diskussionen und Gespräche Zeit, die wir neben der „normalen“ Arbeit am Richtertisch oder Vorbereitungsplatz oft nicht haben.

Richtet man den Blick auf die pferdesportlichen Highlights der kommenden Saison, steht ein Großereignis ganz klar im Mittelpunkt: Die Olympischen Sommerspiele in Rio de Janeiro! Wir dürfen uns schon jetzt auf hochklassigen und sicher auch äußerst spannenden Sport freuen – bei dem unsere deutschen Reiter sicher wieder ein Wort bei der Medaillenvergabe mit-sprechen werden!

Ihr



Eckhard Wemhöner

Inhalt

- 3 Editorial
- Titelthema: Springsport**
- 4 **Springrichter/Sachverständiger**
- 6 **Wie weit dürfen Springpferde manipuliert werden?**
- 10 **Das vergessene Springen**
- 12 **Kein Kavaliersdelikt!**
- 14 **Namen + Nachrichten**

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Richtervereinigung e.V.

Vorsitzender: Eckhard Wemhöner

Geschäftsstelle: Joachim Geilfus

Nordhäuser Str. 57, 37115 Duderstadt

Tel.: +49 (5527) 98840

Fax: +49 (5527) 988411

E-Mail: Vorstand3@drv-online.de

Konto: Hypovereinsbank

Konto-Nr. 7 304 868, BLZ 200 300 00

www.drv-online.de

Schriftleitung: Rolf-Peter Fuß

Kuckumer Niersstr. 11, 41812 Erkelenz

Tel.: +49 (2173) 1 01 11 01

Fax: +49 (2173) 1 01 11 30

Mobil: +49 (177) 2 40 42 37

E-Mail: info@drv-online.de

Redaktion:

PEMAG – Pferdesport Service u. Marketing AG

Meike Jakobi

Weißenstein 52, 40764 Langenfeld

Tel.: +49 (2173) 3 94 59 54

Fax: +49 (2173) 3 94 59 58

E-Mail: mj@pemag.de

Erscheinungsweise: Alle zwei Monate

Gestaltung:

ProSatz Communication GmbH & Co. KG

Konrad-Zuse-Ring 2

41179 Mönchengladbach

Tel.: +49 (2161) 57 30 - 0

Fax: +49 (2161) 57 30 - 10

www.prosatz.de, E-Mail: info@prosatz.de

Gesamtherstellung:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH

Geschäftsführung:

Dr. Karl Hans Arnold, Patrick Ludwig, Hans Peter

Bork, Johannes Werle, Stephan Marzen

Zülpicher Straße 10, 40196 Düsseldorf

Objektleitung: David Schattke

Tel.: +49 (211) 5 05 - 24 04

E-Mail: david.schattke@rheinische-post.de

Anzeigenverkaufsleitung:

Sandra Reitenbach

Tel.: +49 (211) 5 05 - 2 78 73

E-Mail: sandra.reitenbach@rp-media.de

Redaktionsschluss für das DRV-Magazin 03/2016 ist am 25.04.2016!

Liebe DRV-Mitglieder, sollte sich Ihre Adresse ändern, teilen Sie dies bitte umgehend der Geschäftsstelle mit, damit Briefpost und DRV-Magazin Sie stets weiter pünktlich und umgehend erreichen! **Vielen Dank!**

Zum Titelbild:

In dieser Ausgabe beschäftigt sich das DRV-Magazin mit aktuellen Diskussionen rund um den Springsport.

Foto: Schupp/HiM

Aktuelle Diskussionen im Springsport und unsere Rolle als „Springrichter/Sachverständiger“



Wie bei den anderen Reitsportdisziplinen gibt es natürlich auch im Springsport neben der korrekten Durchführung der Prüfung immer wieder Diskussionen, die mit der eigentlichen Prüfung nur indirekt oder am Rande zu tun haben. Ist es z.B. in der Vielseitigkeit die Frage der Sicherheit oder in der Dressur die immer aktuelle Frage wie – auf Basis der Richtlinien – eine Leistung zu bewerten ist, sind es bei uns die Fragen um zulässige oder nicht zulässige Ausrüstung, Diskussionen um Regeln (deren korrekte Umsetzung zu Widerstand führt, die unterschiedlich interpretiert und angewendet werden) oder auch eine zunehmend „kritischere“ Öffentlichkeit, mit der wir uns auseinander setzen müssen.

Als Richter/innen sind wir in diese Diskussionen einbezogen oder sogar Anlass der Diskussion. Ich möchte daher diesen Artikel nutzen, einmal aus meiner persönlichen Sicht einige Punkte darzustellen, über die sich ein weiteres Nachdenken vielleicht lohnt.

• Korrekte Umsetzung von Regeln

Lassen Sie mich das Beispiel von London aufgreifen – obwohl international ist es für viele Fälle aus meiner Sicht exemplarisch. Was ist passiert? Die amtierende Richtergruppe hat entsprechend den FEI-Regeln einen Teilnehmer disqualifiziert. Korrekte und sorgfältige Anwendung der Regeln ist unsere Aufgabe als Richter – also „eigentlich“ ein normaler Vorgang. Im Nachgang wurden die handelnden Personen persönlich angegriffen, ein wahrer Shitstorm im Internet usw.

Obwohl die Regel durchaus bekannt war und ist, mussten die Richter sich dafür, dass sie ihre Aufgabe ernst genommen haben, beschimpfen lassen – ist das richtig? Gewinnen wir so Nachwuchs? Fördern wir so im weitesten Sinne Verständnis und Glaubwürdigkeit für unseren Sport?

Für mich zeigt gerade dieser Fall, wie wichtig es ist, dass alle Beteiligten am Sport – ob Reiter, Trainer, Richter, Verband – in die Entwicklung unseres Regelwerkes einbezogen sind und so eine breite Akzeptanz entsteht, die solche Diskussionen gar nicht erst aufkommen lässt. In Deutschland gehen wir genau

diesen Weg und daher möchte ich Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, bitten, Ihre Meinung in die anstehenden Regelwerksänderungen einzubringen und mit zu diskutieren.

Auch wir Richter machen Fehler und setzen manchmal Regeln nicht korrekt um – auch ich nicht – bestes Beispiel hierfür ist die Thematik – „Dieser Ritt ist nicht platzierungsfähig und bleibt daher **heute ohne Bewertung.**“

Der Kollege Martin Plewa hat in diesem Magazin völlig zurecht darauf hingewiesen, dass es dies im aktuellen Regelwerk nicht gibt. Allerdings lehren wir in vielen Schulungen – gerade im Jugendbereich –, dass unsere Urteile auch motivieren sollen. Am Ende eines Stilspringens ein Kind mit der Note 5,8 abzüglich 3,0 – für zwei Verweigerungen am selben Sprung (2,5) und einen Abwurf (0,5) – also am Ende mit 2,8 zu entlassen, ist sicher nicht motivierend. Gleiches gilt für den Bereich der Springpferdeprüfungen. Keinem hilft es, ein junges Pferd, das den Parcours mit mehreren Fehlern absolviert hat, mit einem Endergebnis von 3,1 oder 2,0 zu entlassen.

In der anstehenden LPO-Diskussion oder vielleicht sogar schon früher, sollte es uns daher gelingen, die häufig geübte Praxis – Dieser Ritt bleibt heute ohne Bewertung – zu legalisieren. Denn im Sinne von Glaubwürdigkeit und Eindeutigkeit des Regelwerkes dürfen auch wir als Richter Regeln nicht modifizieren – oder doch? Sozusagen im Sinne des Sports? Richter als

Fotos: Schupp/HiM



„Paragrafenreiter“ oder Sachverständiger – ist das eigentlich ein Widerspruch?

Für dieses „Modifizieren“ gibt es übrigens viele Beispiele, nicht nur die Aussage „Ohne Bewertung“. Auch Themen wie Durchreiten des Starts in Richtung Sprung 1 nach dem Glockenzeichen, zwei oder auch drei Pferde in der Bahn, Gruß an die Richter und einiges mehr lässt sich sicher noch aufzählen. Ich glaube, dass sich viele dieser „Modifikationen“ durchaus bewährt haben, würde aber auch gern nach Ihrer Meinung hierzu fragen.

• Zulässige und nicht zulässige Ausrüstung in Springprüfungen

Bereits seit Jahren erreicht die Geschäftsstelle der DRV, aber auch die zuständige Abteilung der FN die Bitte der Richterschaft, in diesem Punkt mehr Klarheit zu schaffen. Die Vielzahl der Ausrüstungsgegenstände und die unterschiedlichen Regelungen für Prüfungen von E bis L, Regelungen für Springen ab M*, Sonderregelungen für Springpferdeprüfungen (inkl. Springpferdeprüfung Kl. M*) sowie abweichende FEI – Bestimmungen scheinen das Thema mittlerweile unüberschaubar werden zu lassen. Für mich, aber vielleicht nicht nur für mich, kommt hinzu, **dass Erklärungen**, warum z.B. ein Reithalter in dem einen Bereich erlaubt, im Bereich E bis L aber verboten ist, **glaubhaft kaum noch möglich sind**.

Während bei Gebissen durchaus auf die unterschiedliche reitlerische Entwicklung abgestellt werden kann (und auch muss), fällt dieses Argument bei Reithaltern z.B. Englisch oder Kombiniertes Reithalter mit „Strick“ schon schwerer.

Auch die unterschiedlichen Regeln auf nationaler versus internationaler Ebene machen hier eine Diskussion nicht einfacher. Nehmen wir z.B. nicht den sehr stark diskutierten breiten Bauchgurt, sondern die „Scheuklappen“. International erlaubt – national verboten. Ein „schützendes Fell“ mit maximal 3 cm – mit wahrscheinlich dem gleichen Effekt – ist wiederum erlaubt. Wie ist euer Standpunkt, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen?

Weiter gilt es, über die Frage zu sprechen, wie gehen wir eigentlich mit der Situation um, das absolut erlaubte Ausrüstung durch falsche Einwirkung unsachgemäß und gegen die Prinzipien unserer Reitlehre verwendet wird? Auch hierüber lohnt es sich sicher noch mehr nachzudenken.

• Kritische Öffentlichkeit

Nicht nur in der Dressur, sondern auch im Springsport begegnen wir mehr und mehr einer durchaus immer kritischer werdenden Öffentlichkeit gegenüber unserem Sport. Die ersten Personen, die sich mit dieser „Öffentlichkeit“ auseinandersetzen



müssen, sind häufig wir Richter. Ob am Vorbereitungsplatz oder bei Rückfragen zu Wertnoten.

Sind wir für diese Situationen gut genug ausgebildet? Dieser Frage sollten und müssen wir uns stellen. Aber eine weitere Frage ebenso: Haben wir auf einem ganz normalen nationalen Turnier überhaupt die Zeit, Fragen der „Öffentlichkeit“ zu beantworten bzw. Diskussionen zu führen? Ich mag mich täuschen, aber ich habe zunehmend den Eindruck, dass Richter immer mehr Aufgaben zugewiesen bekommen – ob gewollt oder nicht –, die Anzahl der Richter pro Veranstaltung aus Kostengründen aber stetig abnimmt. Die Wertschätzung ebenfalls? Ist die Mindestbesetzung der Richtergruppe mit drei Richtern noch richtig? Können wir so zusätzliche Aufgaben überhaupt wahrnehmen?

Liebe Kolleginnen, Liebe Kollegen, diese und weitere Fragen möchten wir mit Ihnen diskutieren, möglichst einen Standpunkt entwickeln und uns in die laufende Diskussion einbringen. Denn am Ende des Tages ist eines sicher:

- Wir sind diejenigen, die unser Regelwerk umsetzen und mit allen weiteren Beteiligten vor Ort vertreten müssen!

Sehen Sie daher meine Artikel bitte nicht nur als persönliche Meinungsäußerung/Fragestellung, sondern vor allem auch als Aufruf, sich in die laufende LPO/APO-Diskussion einzubringen!

Joachim Geilfus



Wie weit dürfen Springpferde manipuliert werden?

Scheren, Clippen, Rasieren & Co.
– Ihre Meinung ist gefragt!

Fotos: Brandel/HIM, vanBakel/HIM, PEMAG



Normales Scheren ist bei Turnierpferden im Herbst und Winter obligatorisch. Kritisch ist nur das extra kurze Scheren, nach dem die Pferde eher rasiert sind (siehe Foto links).

Blutende Sporenverletzungen müssen immer zum Ausschluss führen.



Kurz vor Weihnachten hat uns die Disqualifikation von Bertram Allen nach seinem Siegesritt mit Quiet Easy in London alle irgendwie beschäftigt. Mich hat es betroffen gemacht – nicht wegen der Disqualifikation, die regelkonform war, sondern wegen den Reaktionen, die sich in Windeseile verbreiteten. Vor allem das Contra einer Reihe namhafter Springreiter, die das Verhalten der Offiziellen als überzogen verurteilten, die den betroffenen Reiter zum unschuldigen Opfer stempelten, ja ihn um den Sieg betrogen sahen, machte mich nachdenklich – und ich bin es immer noch.

Was war geschehen? Nach dem Parcours wurde bei der üblichen Kontrolle durch

die Stewards bei Quiet Easy an der Flanke eine blutende Sporenverletzung festgestellt. Dies wurde dem Präsidenten der Ground Jury pflichtgemäß mitgeteilt. Ein Mitglied der Jury hat daraufhin sofort den Richtertisch verlassen und das beanstandete Pferd in Augenschein genommen. Die blutende Sporenverletzung wurde bestätigt und der Reiter disqualifiziert. Gemäß Art. 242.3 des Springreglements war dies eine zwingende Entscheidung, die Jury hat da keinen Entscheidungsspielraum (mandatory Disqualification). „Horses bleeding on the flank(s) ... or indicating excessive use of spurs or of whip anywhere on the horse ...“ führen unweigerlich zum Ausschluss. Die verantwortlichen Richter haben regelkonform entschieden, warum also der Aufschrei?

Das ist der Punkt, der mich nachdenklich macht. Die unterschiedlichen Meinungen können nicht darauf beruhen, dass man „bleeding“ unterschiedlich sehen kann. Was ist bluten? Muss Blut fließen, rinnen, sickern oder tropfen? Wo soll die Grenze gezogen werden? Frische Wunde mit frischem Blut, egal wie viel, ist bluten, zumindest in meinem Verständnis. Ganz nebenbei gesagt hätten auch die nicht mehr blutenden Sporenverletzungen zur zwingenden Disqualifikation ausgereicht (Art. 242.3 RG).

Unsere LPO hat eine solch klare Regelung nicht (siehe auch Editorial von Jan Tönjes ST.GEORG Februar 2016). Der Verweis auf das Tierschutzgesetz (LPO § 6) hilft wenig, denn das Wort „erheblich“ beim Zufügen

Foto: privat



von Schmerzen, Leiden oder Schäden ist auslegungsfähig, d.h. mehr oder weniger Ansichtssache, also wenig konkret. Außerdem ist keine Sanktionsmöglichkeit im Rahmen der LPO vorgesehen. Bei den Ausschlüssen in § 519 LPO – Fehlanzeige, denn unabsichtliche Sporenverletzung ist kein „unsportliches Verhalten“ (§ 519.22 LPO). Auch der richterliche Ausschluss gemäß § 55.7 LPO ist nur bei „offensichtlich grober Misshandlung eines Pferdes“ möglich. Solange wir keine eindeutige Regelung in der LPO diesbezüglich haben, sind wir m.E. gut beraten, analog des internationalen Reglements zu entscheiden. Wie denken Sie darüber?

Nun aber zurück zum eigentlichen Thema. Der Fuchs von Bertram Allen (als solcher nur am Langhaar zu erkennen) war am ganzen Körper kurz geschoren, auch im Bereich der Flanken, wo die Sporen zum Einsatz kommen. Über die verwendeten Sporen kann ich nichts sagen. Aber ist es nicht in der Verantwortung des Reiters, wie kurz er sein Pferd schert, welche Sporen er verwendet usw.? Extrem kurzes Scheren, keinerlei Schutz im Einsatzbereich der Sporen und die Auswahl der Sporen erhöhen das Verletzungsrisiko erheblich. Diese vom Reiter zu verantwortende Gratwanderung darf nicht auf dem Rücken der Offiziellen ausgetragen werden, sonst verschiebt sich etwas in unserem Sport, es ist und bleibt der Reiter verantwortlich!

Aber wie weit dürfen wir eine Entwicklung mitgehen oder gar mittragen, besonders wenn wir möglicherweise eine Fehlentwicklung sehen? Das Clippen der Tastaare ist in Deutschland verboten, zurecht wie ich meine, denn sie sind Teil des Tastsinnes beim Pferd, haben quasi Organstatus. Nicht alle europäischen Länder haben dieses Verbot, also treffen wir immer wieder auf Pferde aus dem

Scheren, Clippen, Rasieren & Co. – Ihre Meinung ist gefragt!

Tastaare sind Teil des Tastsinnes des Pferdes. Das „Clippen“, also Rasieren der Tastaare, ist in Deutschland entsprechend verboten. Doch leider haben nicht alle europäischen Länder dieses Verbot ...



Jegliches Auftreten von Blut am Pferd führt zur Disqualifikation – egal, in welchen Mengen und an welcher Stelle das Blut auftritt.

Foto: Rau

frisch „rasiert“ wurden, so dass man auf den hellen Beinen noch die Minibluts-tropfen am Kronenrand erkennen kann, bekomme ich einen dicken Hals und kann diesen Brocken wegen der Handlungs-ohnmacht nur schwer schlucken. Macht dies Sinn? Müssen wir dies weiter dulden?

Mir kommt es in diesen, Gott sei Dank Ausnahmefällen, aber leider zunehmend, vor als wollten diese Reiter die Kufen ihres „Springgerätes“ schleifen, wie bei einem Schlitten oder Bob. Eine böswillige Unterstellung?

Warum wird dies sonst gemacht? Eine Entlastung für das Pferd kann es nicht sein, dazu reicht normales Scheren für die Hallensaison. Warum werden diese Springpferde auch im Sommer so extrem kurz geschoren? So, dass sie ohne Decke nicht mehr in die Sonne gehen können wegen Sonnenbrand-gefahr, von der erhöhten Anfälligkeit gegen Insekten ganz zu schweigen. Auch im Sommer werden natürlich die Beine und Kronenränder „rasiert“. Erleichterung und Schutz für das Pferd? Ich sehe keinen vernünftigen Grund, Manipulationsabsicht drängt sich da auf.

Auf dem Refresher-Seminar der FEI und des Internationalen Judges Clubs in Madrid Ende Januar dieses Jahres hat Paul Farrington (GBR), der zur Zeit auf Championaten wohl meist eingesetzte FEI-Veterinär, die zunehmende Praxis des Clippens und zu kurzen Scherens (shaving) angeprangert und erhielt Beifall. Mir hat er sehr aus dem Herzen gesprochen, zumal die Engländer oft weniger zimperlich sind als wir. Auf meine Frage, was wir alle miteinander tun können, um diese Situation zu verbessern, blieb er allerdings eine Antwort schuldig – noch!?

Was will ich mit diesem, teils etwas aggressiven Beitrag bewirken? Auf keinen Fall will ich damit unseren Spitzenspringsport in toto kritisieren, der ist im Großen und Ganzen in Ordnung. Die meisten Reiterinnen und Reiter schätzen ihre Springpartner und gehen gut mit ihnen um, das steht ganz außer Frage. Mein Beitrag soll anregen, zum Nachdenken und zur Diskussion mit dem Ziel, die angesprochene Fehlentwicklung zu stoppen. Ich wende mich an die Kolleginnen und Kollegen, an die Reiterinnen und Reiter und besonders an unsere Tierärztinnen und Tierärzte. Was können wir vernünftigerweise tun? Was meinen Sie?

Wilfried B. Herkommer

Ausland mit wegrasierten oder weggebrannten Tasthaaren – warum? Ist es ein falsches Schönheitsideal oder schlicht Unwissen? Jedenfalls können diese Reiter oder Pferdebesitzer in Deutschland mit einem Bußgeld belegt werden, wie jüngst in Donaueschingen passiert – habt Mut, Ihr Amtstierärzte, Ihr helft damit den Pferden, es ist praktizierter Tierschutz!

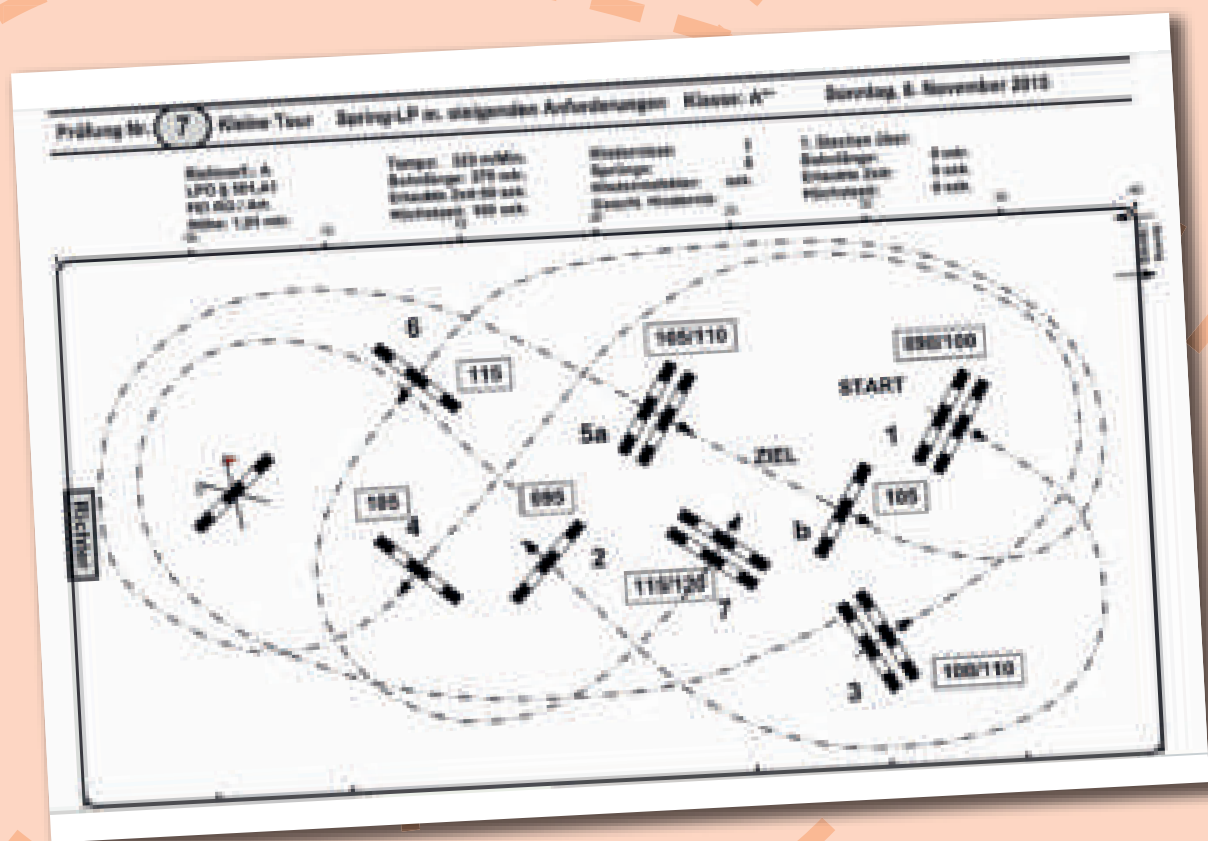
Was halten Sie von dem übertriebenen Scheren, dem quasi Rasieren? Einverstanden, Ganzkörperrasur ist in Mode, ist Zeitgeist beim Menschen, warum nicht auch beim Pferd? Wird die Vorstellung „nackt macht sensibler“ eins zu eins aufs Pferd übertragen? Das Pferd noch mehr vermenschlicht? Nein, ich glaube es nicht, sonst würden wir diesen Zeitgeist

auch an der Basis beobachten können. Die Übertreiber werden von der Vorstellung geprägt, ihr Pferd an bestimmten Körperteilen, in erster Linie an den Beinen und da vor allem am Kronenrand, empfindlicher machen zu können. „Vorwärmen“ mit durchblutungsfördernden Salben (Kampfer u.Ä.) ist nicht erlaubt und zu leicht nachweisbar, also wird der Kronenrand rasiert und der Rest des Pferdes auch gleich so kurz wie möglich geschoren, damit die „rasierten“ Beine weniger auffallen. Eine böswillige Unterstellung? Was meinen Sie?

Wenn mir bei der Pferdebesichtigung, die auf internationalen Turnieren vor dem ersten Start vorgeschrieben ist, Springpferde vorgestellt werden, die kurz zuvor

Foto: Pinnkamp/HilM

Das vergessene Springen



In der LPO der DDR war unter § 371 eine Springprüfung beschrieben, die heute nicht mehr ausgetragen wird. In der „Westdeutschen LPO“ war diese Prüfung nicht vorgesehen und damit nach der Wende von den Springplätzen und aus dem Gedächtnis verschwunden.

Das Motto und der Grundgedanke der Springprüfung war: „Vom Leichten zum Schweren“. Dabei sollte insbesondere die Steigerungsfähigkeit der Pferde geprüft und verbessert werden. Der Reiter sollte an höhere Aufgaben herangeführt werden.

Diese Prüfung hatte folgende Parameter: Klasse L, M und S. Vorgesehen waren 6, 8 oder 10 Hindernisse, die in der Anzahl den Klassen zugeordnet war. Für jedes überwundene Hindernis wurden Punkte vergeben, die der Nummer des Hindernisses entsprachen. Demzufolge konnten maximal 21, 36 oder 55 Punkte erreicht werden. Damit ähnelt es unserem heutigen

Punktespringen nach LPO § 524. Der entscheidende Unterschied besteht darin, dass die ersten beiden Hindernisse eine Klasse niedriger als die ausgeschriebene Klasse aufgebaut und die beiden letzten Hindernisse logischerweise eine Klasse höher als die ausgeschriebene Klasse. Für die Erfolgsanrechnung gilt nur die Klasse der mittleren Hindernisse. Fast auf jedem Turnier wurde dieses Springen durchgeführt.

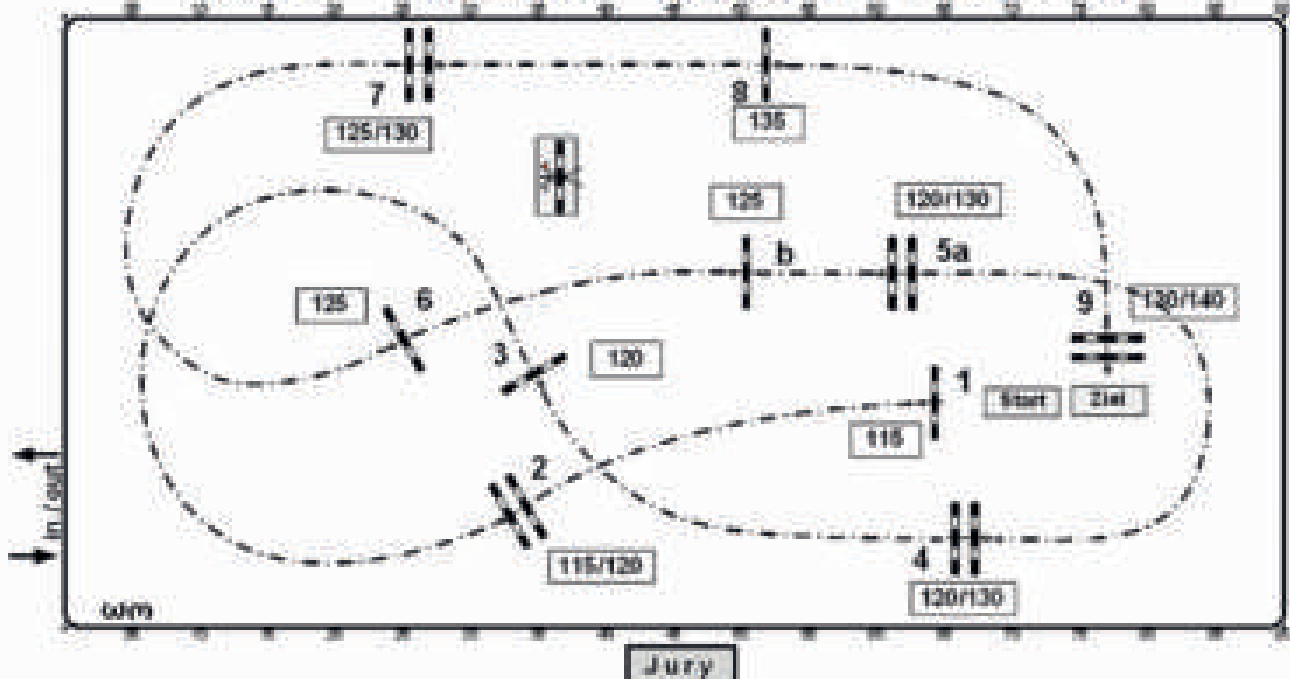
Neben diesem Springen wurde auch noch ein Punktespringen ausgetragen (§ 370 DDR-LPO). Da wurden für ein fehlerfrei überwundenes Hindernis zwei Gutpunkte vergeben. Für ein umgeworfenes Hindernis gab es einen Gutpunkt.

Die zurzeit gültige LPO von 2013 läßt auch Änderungen oder Kombinationen einzelner Springprüfungen zu. Wörtlich heißt es im § 500.7: Unabhängig von diesen LP können andere Prüfungsarten ausgeschriebene werden, deren Abwicklung und Richtverfahren hier nicht aufgeführt sind, jedoch sinngemäß

Seminar 2015

Prüfung Nr.: **4** Mittlere Tour Spring-LP m. steigenden Anforderungen Klasse: M* Sonntag, 8. November 2015

Richtverf.: A	Tempo: 280 m Min.	Hindernisse: 9	L. Stechen über:
LPO § 501.A.1	Streckenlänge: 250 mtr.	Sprünge: 10	Bahnlänge: 0 mtr.
FEIRG / Art.	Erlaubte Zeit: 50 sek.	Hindernisfehler: sek.	Erlaubte Zeit: 0 sek.
Hohe: 1,25 mtr.	Hochstamm: 120 sek.	Geschl. Hindernis:	Hochstzeit: 0 sek.



den Bestimmungen gemäß Teil B.V entsprechen. Voraussetzung ist die Genehmigung der FN bzw. der zuständigen LK.

Nun soll aus den beiden oben beschriebenen Springen eine Springprüfung zusammengesetzt werden, die den Sport interessanter macht und eine gute Förderung für Reiter und Pferde darstellt. Das Springen kann in der Halle oder beim Freilandturnier stattfinden.

„Springprüfung mit steigenden Anforderungen“

Dabei sind die beiden ersten Sprünge niedriger als die der ausgeschriebenen Klasse. Die beiden letzten Sprünge sind in den Abmessungen so gewählt, dass sie über der ausgeschriebenen Klasse gebaut werden. Im mittleren Teil ist eine Kombination enthalten. Dann kann auch das Richtverfahren A nach LPO § 501.A.1 angewendet werden. Ein Stechen ist nicht vorgesehen. Die Zahl der Hindernisse liegt im freien Ermessen des Parcours-Chefs und wird im § 504 beschrieben. Im Folgenden werden mögliche Aufbaumöglichkeiten beschrieben.

- Klasse A** Hdn. 1 und 2 Kl. A*; Hdn. 3 bis 4 o. 5 Kl. A**; die letzten 2 Hdn. Kl. L
- Klasse L Hdn. 1 und 2 Kl. A**; Hdn. 3 bis 5 o. 6 Kl. L; die letzten 2 Hdn. Kl. M*
- Klasse M* Hdn. 1 und 2 Kl. L; Hdn. 3 bis 6 o. 7 Kl. M*; die letzten 2 Hdn. Kl. M**
- Klasse M** Hdn. 1 und 2 Kl. M*; Hdn. 3 bis 7 o. 8 Kl. M**; die letzten 2 Hdn. Kl. S*

Fotos: Meyer

Der Ausschreibungstext für eine Springprüfung könnte wie folgt aussehen:

13. Springprüfung mit steigenden Anforderungen Kl. L (E + 200,00 €)

Pferde: 6-jährig und älter; Teilnehmer: Alle Altersklassen; LK 3–5
 Ausr.: 70; Richtverfahren: 501.A.1
 Einsatz: 9,00 €; VN: 15; SF X; Einsatz fällig bei Nennung
Hindernis 1 u. 2 Klasse A/die letzten beiden Hindernisse Klasse M***

Bei einem Seminar mit Richtern, Parcours-Chefs und Ausbildern wurde eine Springprüfung entworfen und aufgebaut. Zwei Reiter absolvierten den Parcours ohne Probleme. Alle Teilnehmer waren der Meinung, dass man diese Prüfung auf Pferdeleistungsschauen in das Programm einbauen kann. Es liegt nun an den Veranstaltern, diese Prüfung auszuschreiben und an den zuständigen Landeskommissionen, diese auch zu genehmigen. Die zwei Skizzen zeigen mögliche Aufbauarten mit Hindernisabmessungen als Beispiel.

Wolfgang Meyer

Kein Kavaliersdelikt!

Aus aktuellem Anlass wird der Schwerpunkt Springen und Parcoursaufbau in dieser Ausgabe genutzt, um Meinung zu machen bzw. zu Meinungsbekundungen aufzurufen. Nach dem „Fall Bertram Allen“ standen mal wieder die Richter als „Sündenböcke“ im Mittelpunkt der Kritik. Neben internationalen Top-Springreitern schienen auch viele Zuschauer auf der Seite des Reiters zu sein und die Disqualifikation als unrecht zu empfinden ... Aber wie kann das sein? Schließlich handelt es sich bei einer blutenden Schnittverletzung nicht um ein Kavaliersdelikt. Und Regeln sind Regeln – und wir Richter dazu da, für die Einhaltung dieser zu sorgen. Und genau das haben die Kollegen vor Ort getan! Es gibt keinerlei Zweifel: Die Disqualifikation war

eine notwendige und damit die einzig richtige Entscheidung. Blut ist Blut, egal in welchen Mengen es am Pferd auftritt und an welcher Stelle. Und eine deutliche Schnittverletzung durch den Sporen ist keine Banalität – egal, wieviel Zentimeter lang oder kurz sie ist.

Natürlich kann es immer mal zu Sporenverletzungen kommen. Ein Thema, welches man emotionsfrei behandeln muss als Richter. Und jede frische Sporenverletzung ist letztlich gleich zu behandeln. Doch: Man kann solche Verletzungen als Reiter durchaus auch provozieren! Extrem kurzes Scheren, welches schon fast dem Rasieren gleich kommt, fördert solche Verletzungen ebenso wie ständiges Waschen der empfindlichen Pferde-

haut mit Shampoos. Und die so erfolgte (Hyper-)Sensibilisierung der Haut ist in manchen Fällen eben keine unerwünschte „Nebenwirkung“, sondern das verfolgte Ziel. Die Auswahl entsprechend scharfer Sporen kann in Kombination mit solch sensibilisierter Haut nämlich letztlich sogar einen Wettbewerbsvorteil verschaffen: Hier werden unter Umständen Verletzungen des Sportpartners Pferd billigend in Kauf genommen, um möglicherweise entscheidende letzte hundertstel Sekunden im Stechen aus dem Vierbeiner herauszuholen ...

Rolf-Peter Fuß



Normales Abspritzen schadet keinem Pferd – im Sommer verschafft es den Vierbeinern sogar angenehme Abkühlung. Lediglich das massive Waschen der Haut mit Shampoo – auch im Winter – führt zu einer starken Sensibilisierung der Haut.

ACHTUNG – Unterschiede im internationalen und nationalen Regelwerk!

International muss auch NACH erfolgter Leistung die Disqualifikation erfolgen, national nur während der laufenden Prüfung. Allerdings muss national in jedem Fall VOR einem nächsten Start eine entsprechende Pferdekontrolle erfolgen.

Ü40 DRESSUR- UND SPRINGTURNIER

Das neue Event der PEMAG: In Kooperation mit der RSG Niederrhein findet auf der imposanten Reitsportanlage von Holger Hetzel in Goch ein reines Ü40 Dressur- und Springturnier statt!

JETZT VORMERKEN:

Ü40-Turnier am
23./24. April 2016

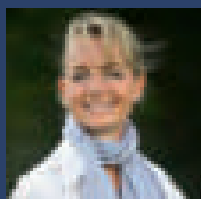
- Team- und Einzelprüfungen von der Kl. E bis zur Kl. L*
- Turnierparty am 23. April
- Warm Up bzw. Test of Choice am 22. April



TURNIER UND MEHR



Ü40 Dressur- und Springturnier –
alle Infos unter www.pemag.de



Ansprechpartnerin:

Andrea Jonas
aj@pemag.de
Tel. 0173 - 5421461

PEMAG – Pferdesport Service
und Marketing AG

Weißenstein 52
40764 Langenfeld
Tel. 02173 - 3945959
www.pemag.de



PEMAG

Erfolgreiche Sondermaßnahme zur Springrichterergewinnung

Zehn Toptrainer nun auch mit Richterlizenz

Wie können wir die Zukunft im Springreiten sicherstellen? Diese Frage stellte sich der Fachausschuss Springen der DRV in seiner turnusgemäßen Sitzung nach der S-Richterprüfung im Januar 2015. Die geringe Zahl der Absolventen im Prüfungsdurchgang 2015 gab zu denken.

Ein Blick zur Sparte Vielseitigkeit zeigte schnell, dass gezielte persönliche Ansprache und eine entsprechende erweiterte Grundprüfung (direkt mit den notwendigen Fächern der Disziplin) ein Weg ist, um Topreiter und Trainer auch für das Richteramt zu gewinnen. Die Erfolge der hier bereits durchgeführten Sonderprüfungen sprachen und sprechen für sich. Dem Beispiel der „Vielseitigkeit“ zu folgen war somit nur allzu naheliegend. Die Idee zur Sondermaßnahme Springrichter war geboren. Expertenwissen für künftige Reitergenerationen in der Disziplin Springen zu sichern und den in einigen Landesverbänden bereits erkennbaren Mangel an „Springrichtern“ zu bekämpfen war das Ziel. Nach Abstimmungen im AK – Geschäftsführer der FN konnte die Arbeit beginnen.


In enger Abstimmung mit den Landeskommissionen wurden gezielt Trainer, die nicht nur als Bundes- und Landestrainer aktiv sind oder waren, sondern selbst auch Träger des Goldenen Reitabzeichens Springen sind, angesprochen und für das Richteramt geworben. Dank gilt hier an erster Stelle Reitmeister Karl – Heinz Streng, der sich sofort für die Initiative begeisterte und sicher die meisten persönlichen Gespräche in der „Anwerbephase“ führte. Nachdem die Namen feststanden und die Meldungen über die jeweiligen Landeskommissionen an die Abteilung Ausbildung und Wissenschaft erfolgt waren, wurde der Prüfungstermin für den 26. Januar 2016 an der Deutschen Reitschule in Warendorf festgesetzt. Geschenkt wurde den zehn Neu-Richtern bei ihrer Prüfung allerdings nichts. Auch sie mussten sich in einem dreitägigen Vorbereitungslehrgang allen Aufgaben eines Grundrichters stellen und die Prüfung in allen Fächern ablegen. Im Gegenteil – die Prüfung wurde für diesen speziellen Teilnehmerkreis und das Fach „Richten von Springpferdeprüfungen“ erweitert. Aufgrund ihrer Vorkenntnis-

se und ihres Know-hows konnten sie so schon die Qualifikation zum Richten von Springprüfungen bis Klasse M* erwerben. An dieser Stelle möchten wir den neu gewonnenen Kollegen noch einmal herzlich zur bestandenen Prüfung gratulieren. In alphabetischer Reihenfolge sind dies Uwe Carstensen (Leipheim/BAW), Heinrich-Hermann Engemann (Porta Westfalica/HAN), Hans-Joachim Giebel (Rosengarten/HAN), Jürgen Kurz (Leingarten/BAW), Lars Meyer zu Bexten (Herford/WEF), Olaf Peters, (Dobel/BAW), Barbara Roth (Freimersheim/RPF), Eberhard Seemann (Warendorf /WEF), Peter Teuween (Hanstedt/HAN) sowie Joseph Weishaupt (Jettingen-Scheppach/BAY). Besonders positiv sei am Ende noch festgehalten, dass ein weiteres Ziel dieser Maßnahme – nämlich die Werbung für das Richteramt generell – ebenfalls erreicht wurde. Schon jetzt liegen in der Geschäftsstelle der DRV mehrere Anfragen vor, ob diese Idee der Sonderprüfung fortgesetzt wird und ob man sich nicht auch beteiligen kann.

Joachim Geilfus

Besteuerung von Richtertätigkeit im Reitsport

Richter, Schiedsrichter, Mattenrichter, Wertungsrichter und wie die Unparteiischen in den einzelnen Sportarten auch immer genannt werden, sind mit ihren Einnahmen – was für viele dieser Personen sicher nicht neu sein wird – steuerpflichtig. Dass der Übungsleiterfreibetrag § 3 Nr. 26 EStG nicht zur Anwendung kommt, dürfte mittlerweile ebenfalls bekannt sein – siehe unter anderem OFD Frankfurt. Die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt hat ihre Verfügung zum Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz aktualisiert. Neu in die Liste aufgenommen wurden Richter, Parcourschefs und Parcourschef-Assistenten bei Pferdesportveranstaltungen. Bei diesen ehrenamtlichen Tätigkeiten kann der Übungsleiterfreibetrag nach Auffassung der OFD nicht in Anspruch genommen werden, weil die Tätigkeit zu wenig anleitenden und pädagogischen Charakter hat. (Verfügung vom 30.4.2009, Az: S 2245 A-2-St 213) (Abruf-Nr. 092106)

 **Die Frage, die sich stellt, lautet: Zu welchen Einkünften gehören diese Aufwandsentschädigungen, Spesen, Tagegelder oder wie auch immer die Einnahmen benannt werden?**

Am Beispiel der Fußballschiedsrichter wurde diese Frage einmal grundsätzlich geklärt bzw. bundeseinheitlich abgestimmt und mit Datum 15.01.2010 in die Einkommensteuerkartei (Karte 4.1 S 2257.2.1-5/3 St32) aufgenommen. Zahlungen und Aufwandsentschädigungen an Schiedsrichter und ihre Assistenten sind demnach grundsätzlich als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG) zu erfassen, wenn ihr Einsatz ausschließlich auf nationaler Ebene vom Verband (DFB einschließlich der Landes- und Regionalverbände) bestimmt wird. (Quelle: OFDFrankfurt, Verfügungv.24.4.2012, S2257A–19St218)

Zwar macht die OFD Frankfurt ebenfalls klar, dass diese Einteilung nicht unmittelbar auf alle anderen Sportarten zu übertragen ist, sondern hierbei die Verbandsstrukturen zu beachten sind. Für unsere Reitsport-Richter trifft die oben gemachte Aussage „sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG“ jedoch zu. Unsere Richter werden auf den Listen der jeweiligen Kommission geführt, sind gemäß unserem Sportregelwerk ehrenamtlich tätig und werden teilweise sogar von den Kommissionen benannt (LK-Beauftragter, TD – bei Vielseitigkeit, FN-Beauftragter usw.) Ferner sprechen auch die allgemein heranzuziehenden Abgrenzungsmerkmale zwischen einem Gewerbebetrieb und einer selbstständigen Tätigkeit eindeutig für die Annahme der sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Für die Abgrenzung einer sonstigen selbstständigen Tätigkeit von einer gewerblichen gelten dieselben Kriterien hinsichtlich der Eigenverantwortlichkeit wie für die Abgrenzung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG von einer gewerblichen Tätigkeit (BFH-Urteil vom 26.1.2011, VIII R 3/10, BStBl. 2011 II S. 498). Die Richter haben eine spezielle Ausbildung, haben eine Fortbildungsverpflichtung, können nur eigenverantwortlich tätig werden usw. Ihre „Arbeitsleistung“ trägt den Stempel ihrer Persönlichkeit und ihrer eigenen Fachkenntnis (BFH-Urteil vom 16.7.2014, VIII R 41/12, BStBl. 2015 II S. 216).

Hinweis auf Ehrenamtspauschale

Mit Einführung der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG können Schiedsrichter – soweit diese nebenberuflich für einen gemeinnützigen Verein oder Verband im steuerbegünstigten Bereich (ideeller Bereich oder Zweckbetrieb) tätig sind – jährlich zusätzlich zurzeit 720 € steuerfrei erhalten.

Joachim Geilfus

DRV-Seminar

Alternativen beim Hindernisfahren

Im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern steht am 2. April 2016 ein DRV-Seminar an. In Redefin referiert Karl-Heinz Wiemer, internationaler Fahrriechter und Parcourschef Fahren, zum Thema „Alternativen beim Hindernisfahren“.

Herzlichen Glückwunsch!

Wir gratulieren allen DRV-Mitgliedern, die in den Monaten März und April 2016 einen „runden“ Geburtstag feiern!

60 Jahre

Poloczek	Petra	02.03.1956
Koester	Olaf	11.03.1956
Hintsche	Siegmund	13.03.1956
Uthoff	Jürgen	17.03.1956
Langemeyer	Bodo	20.03.1956
Fassbender	Michael	21.03.1956
Schaffner	Willi	23.03.1956
Sprenger	Ulrich	26.03.1956
Rohrmann	Michael	27.03.1956
Weilage	Manfred	29.03.1956
Peek	Karin	31.03.1956
Leuchten	Theodor	13.04.1956
Frueh	Rolf	16.04.1956
Blum	Jürgen	21.04.1956
Kühn-Zöpfel	Ute	24.04.1956

65 Jahre

Stripling	Eberhard	03.03.1951
Welz	Albrecht	13.03.1951
Seibold	Gesine	30.03.1951
Wilkens	Kristin	02.04.1951
Disterer	Roland Arthur	07.04.1951

70 Jahre

Hoppe	Thomas	03.03.1946
Annyas	Jacyes T.V.	08.03.1946
Herzog	Horst	15.03.1946

Braun	Hans-Joachim	23.03.1946
Schaper	Friedhelm	15.04.1946
Stitz	Ralph	16.04.1946
Braehne	Reinhard	19.04.1946
Dionysius	Heinz	22.04.1946
Mallison	Juliette	30.04.1946

75 Jahre

Hasselfeldt	Klaus	07.03.1941
Wolgast	Ursula	27.03.1941
Schmiedel	Dieter	29.03.1941
Bender	Curt	08.04.1941
Lucht	Hans-Helmut	17.04.1941
Schulze	Michael	19.04.1941
Gehler	Helga-Charlotte	25.04.1941
Wolf	Dorothee	30.04.1941

80 Jahre

Koesling	Kurt	18.04.1936
----------	------	------------

85 Jahre

Behrens	Detlev	14.04.1931
---------	--------	------------

90 Jahre

Doelger	Theo	21.03.1926
---------	------	------------

www.landesreitschule.de

Weißenstein 52 · 40764 Langenfeld

Tel.: 02173-1011200



LANDES-REIT-UND FAHRSCHULE
RHEINLAND

Rauf auf's Pferd!

Reiten lernen an der Landes-Reit- und Fahrschule Rheinland

- Reitstunden für Kids, Teens & Junggebliebene
- Vom Anfänger zum Turnierreiter
- Therapeutisches Reiten & Schulsport
- Freizeitspaß für die ganze Familie

**Kompetenz
Vertrauen
Erfahrung**